

**STADT           ADELSHEIM**  
**STADTTEIL   ADELSHEIM**

**BETREFF       4. ÄNDERUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**  
**ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN**  
**„SONDERGEBIET FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE HERGENSTADT-NORD“**  
**STADTTEIL ADELSHEIM IM PARALLELVERFAHREN NACH § 8 ABS. 3 BAUGB**

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 10.10.2022 bis 18.11.2022**

**Eingegangene Stellungnahmen der Behörden**

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	10.11.2022	1. Der Flächennutzungsplan (FNP) wird im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan fortgeschrieben. Er bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			2. Die Fläche liegt im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar im regionalen Grünzug. Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Bevor dieser Widerspruch nicht ausgeräumt ist, kann der Bebauungsplan nicht wirksam werden	Wird zur Kenntnis genommen. Laut der vorliegenden Stellungnahme des RP Karlsruhe – Raumordnung und des Regionalverbandes besteht durch die Errichtung einer PV-Anlage innerhalb des Regionalen Grünzugs kein Konflikt.
			3. <i>Umweltprüfung/Umweltbericht</i> Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Den bisher vorgelegten Unterlagen lag noch kein abschließender Umweltbericht für die FNP-Ebene bei; dieser wird laut Nr. 6.1 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung im weiteren Verfahren noch ergänzt. Es bietet sich dazu aus unserer Sicht an, auf die Aussagen des bereits in Ausarbeitung befindlichen Umweltberichts zu dem parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-NORD“ der Stadt Adelsheim zurückzugreifen. Im Übrigen sind, außer bezüglich der Betrachtung der flächigen Veränderung des Schutzguts Landschaftsbild und den Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit der entsprechenden Sperrwirkung des Vorhabens sowie zu dem zu beachtenden Biotop- und Waldabstand hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, keine über das sonst übliche Maß hinaus erhöhten Anforderungen zu stellen. Der Umweltbericht soll dabei unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darstellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die vorliegenden Erkenntnisse aus dem Parallelverfahren zum Bebauungsplan wird wie angeregt zurückgegriffen und den Planunterlagen zur Offenlage beigefügt.  Die Hinweise zum Umfang und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wurden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zu weiteren etwaigen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir regen an, ergänzend zu den Erläuterungen in Nr. 5.4 der städtebaulichen Begründung und Nr. 12 im Vorentwurf des Umweltberichts erläuternde Ausführungen zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl [u.a. bei der Behandlung des Punktes Nr. 2.d) der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB] in den Umweltbericht aufzunehmen. Dazu sollte sich der Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal den von der Stadt Adelsheim für den Bebauungsplan beschrittenen Weg zur Standortfindung (Alternativenprüfung) ausdrücklich zu eigen machen und die Kriterien des Auswahlprozesses für die FNP-Ebene soweit etwas deutlicher nachvollziehen. Auch wenn sich durch die unterschiedliche Entwicklung der Verbandsmitgliedsgemeinden bezüglich der Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine gewisse Ungleichzeitigkeit ergeben hat, sollte aus unserer Sicht für etwaige zukünftige Vorhaben unter Berücksichtigung der Flächennutzungsplanung ein konzeptionelles Vorgehen im Verbandsgebiet des GVV Seckachtal angestrebt werden. (Bei der Steuerung im Planungsprozess können örtliche unterschiedliche Gegebenheiten durchaus berücksichtigt werden.)	Eine ausführliche Alternativenprüfung wurde in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Dabei wurde auf die Ausführungen in der Begründung zum parallelverlaufenden Bebauungsplanverfahren sowie auf den Kriterienkatalog der Stadt Adelsheim zurückgegriffen.  Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
			Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der öffentlichen Bekanntmachung beachtet.
			<b>4. Klimaschutz</b> Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz an verschiedenen Stellen - insbesondere in Nr. 1.2 bei den Zielen und Zwecken der Planung und eigens unter Nr. 6.3 - angesprochen. In dem vorgelegten Vorentwurf für den Umweltbericht wird unter der dortigen Nr. 4 auch aus umweltplanerischer Sicht auf die Klimaschutzbelange eingegangen. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde damit faktisch schon Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken.	Die Zustimmung zur bisherigen Thematisierung der Belange des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen.  Die Zustimmung zum Umgang mit dem Belang Klimaschutz im Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	10.11.2022	<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>a) <i>Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal. Nach geltender Rechtslage ist zum Verfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt.</p> <p>Aus unserer Sicht kann aufgrund der gegebenen Situation des Parallelverfahrens auf die Datelage zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-NORD“ der Stadt Adelsheim zurückgegriffen werden; dazu kann ohne weiteres der entsprechende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu dem betreffenden Bebauungsplan herangezogen werden. Die summarische Darstellung der Untersuchungsergebnisse in Nr. 6.2 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung sollte für die FNP-Ebene entsprechend beibehalten werden. Ebenso wird der besondere Artenschutz und die Ergebnisse dazu aus dem Bebauungsplanverfahren im Umweltbericht darzulegen sein. (Wir haben in der Beteiligung zum Bebauungsplan dazu einzelne fachliche Hinweise gegeben.)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet. Wie gesetzlich vorgegeben, wurde durch das Büro Wagner und Simon ein Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP) gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen erstellt. Die darin erarbeiteten Ergebnisse und Vorgaben werden vom Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal beachtet. Der Fachbeitrag Artenschutz des parallelverlaufenden Bebauungsplanverfahren wurde den FNP-Unterlagen nachrichtlich beigefügt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und die summarische Darstellung der Untersuchungsergebnisse innerhalb der Begründung beibehalten. Die Ergebnisse aus dem Bebauungsplanverfahren werden entsprechend in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>Für die FNP-Änderung können von unserer Seite nach dem derzeitigen Stand zwar noch keine abschließenden Bewertungen zum besonderen Artenschutz vorgenommen werden. Aufgrund der bisher erkennbaren Planung gehen wir jedoch davon aus, dass sich die Belange des Artenschutzes (evtl. Fledermäuse, Bodenbrüter wie Feldlerche, „Großer Feuerfalter“, „Dicke Trespe“) voraussichtlich durch entsprechende Vermeidungs-, Schutz- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (die aber im Detail auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans festzusetzen sein werden) regulieren lassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wurden für das parallelverlaufende Bebauungsplanverfahren entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgehen.</p>
			<p>Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor einem etwaigen Beschluss über die FNP-Änderung grundsätzlich geklärt sein müssten, so dass für das Verfahren dem Grunde nach ersichtlich wird, dass der weiteren Planung voraussichtlich keine erheblichen Planungshindernisse entgegenstehen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>b) <i>Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder geschützte Biotop</i> In Nr. 4.3 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung und im Vorentwurf zum Umweltbericht wird auf die benachbarten Biotop und Schutzgebiete hingewiesen. Dazu kann folgendes festgestellt werden: Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG, für die eine erhebliche Beeinträchtigung zu besorgen wäre. Südlich und nördlich angrenzend befinden sich jedoch geschützte Biotop (Feldhecke, Feldgehölz, Lesesteinhaufen). – Aufgrund der Abgrenzung des Geltungsbereichs (Biotop außerhalb) und der Einhaltung ausreichender Pufferflächen zwischen Anlage und Biotop durch entsprechende Festsetzungen, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Einschätzung, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die außerhalb des Plangebietes befindlichen Biotop ergeben, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die in über 130 m entfernt gelegenen Schutzgebiete, NSG „Brünnbachtal“ und FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“, erscheinen aus unserer Sicht aufgrund der Entfernung und der vorhandenen Pufferwirkung der Umgebungsnutzung des Solarparks als nicht in ihrem jeweiligen Schutzzweck berührt bzw. nicht in erheblicher Weise gefährdet.	Die Einschätzung, dass der Schutzzweck für die außerhalb des Plangebietes befindlichen Schutzgebiete nicht berührt wird, wird zur Kenntnis genommen.
			<b>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b> Eine abschließende Beurteilung hierzu wird im weiteren Verfahren erst nach einer abgestimmten Klärung der unter obiger Nr. 1a) bezeichneten Belange des Artenschutzes möglich sein. Darüber hinaus werden zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren keine Ausnahmen oder Befreiungen zu weitergehenden naturschutzrechtlichen Aspekten zu erwarten sein.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b> <i>Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird die Bewältigung der Eingriffsregelung nur zum Teil verdeutlicht. Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen wir zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (inkl. Schutzgut Landschaftsbild, Grünlandnutzung, Pflanzbindungen) zwar davon aus, dass sich der zu erwartende Kompensationsbedarf durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans relativ unproblematisch bewältigen lassen wird (hierzu werden dort konkrete planungsrechtliche Festsetzungen erforderlich sein). Da die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung grundsätzlich abwägungsrelevant ist, wären für die FNP-Ebene jedoch zumindest die wesentlichen Ergebnisse aus der in Bearbeitung befindlichen Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung für das parallel geführte Bebauungsplanverfahren in zusammenfassender Weise zu integrieren. Daher bitten wir hierzu um eine entsprechende Ergänzung der FNP-Unterlagen in den geeigneten Abschnitten. (Im betreffenden Bebauungsplanverfahren wurden von unserer Seite ergänzende Anregungen und Hinweise zur Bewältigung der Eingriffsregelung vorgetragen, bei deren Berücksichtigung keine erheblichen Bedenken verbleiben.) Eine entsprechende Verdeutlichung zur Eingriffsregelung und der prinzipiellen Ausgleichbarkeit bzw. Bewältigung des Kompensationsbedarfs sollte im weiteren Verfahren grundsätzlich vor Beschluss über die FNP-Änderung zu erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  Wird zur Kenntnis genommen. Im parallelverlaufenden Bebauungsplan wurde auf die Eingriffsregelung gesondert eingegangen.  Der Anregung wurde gefolgt und ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung für den Bebauungsplan im Parallelverfahren bereits erstellt. Die Ergebnisse werden entsprechend in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung integriert.  Wie der beigefügten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu entnehmen ist ergibt sich durch die Nutzung als PV-Anlage ein Überschuss an Ökopunkten. Ein Ausgleich wird nicht erforderlich.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	10.11.2022	Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Flächenversiegelung ist im Umweltbericht nicht angegeben. Vor allem durch Fundamente der Anlagen und Bauwerke wie Trafostationen. Die Solarpaneele werden in Ständerbauweise, ohne Fundamente (?), mit möglichst geringer Versiegelung ausgeführt. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die versiegelte Fläche ist möglichst zu minimieren.	Die Hinweise zu den möglichen Versiegelungen des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Die Ständerbauweise wird mittels Erdfahle ohne Betonfundament gegründet. Eine Versiegelung entsteht dabei nicht.  Wird zur Kenntnis genommen.
			Mit Wassergefährdenden Stoffen wird innerhalb der Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Daher sind bei Bauarbeiten und im Betrieb die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (Zinksalze oder Holzschutzmittel). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Ein fachgerechter Betrieb wird daher von der Unteren Wasserbehörde vorausgesetzt. Die Vorgabe zum fachgerechten Betrieb, Wartung und ggf. Außerbetriebnahme der Anlage sollte im Bebauungsplan aufgenommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanung. Die AwSV wird jedoch durch den Vorhabenträger eingehalten.  Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum fachgerechten Betrieb wurde in die Planunterlagen des Bebauungsplanes aufgenommen.
			Inwieweit Fundamente von notwendigen Bauwerken in den Boden eingreifen, ist nicht bekannt. Es wird von Flachgründungen ausgegangen. Eine genaue Beschreibung liegt hier nicht vor. Signifikant tiefere Eingriffe sind mitzuteilen und bezüglich Boden- und Grundwasserschutz abzustimmen. Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet. Falls dies notwendig wird, ist die Erlaubnis rechtzeitig vorab zu beantragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um Flachgründungen. Tiefere Eingriffe in das Schutzgut Boden ergeben sich nicht. Auswirkungen auf das Grundwasser sind deshalb ebenfalls nicht zu erwarten.
			Sollte bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angetroffen werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz zu übermitteln.	Wird zur Kenntnis genommen und durch den Vorhabenträger beachtet.  Wird zur Kenntnis genommen. Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor.
			Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten: <i>Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.</i> <i>Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzudeuten.</i> <i>Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.</i> <i>Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.</i> <i>Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	10.11.2022	Keine Bedenken und Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	10.11.2022	Der südliche Teil des Geltungsbereiches grenzt laut Planungsunterlagen an den „Flürligraben“ und im östlichen Bereich an den „Hergstbach“ an. Hierbei handelt es sich um Gewässer II. Ordnung. Wir verweisen auf § 29 Wassergesetz i.V.m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz, nach dem entlang der Böschungsoberkante des Gewässers im Außenbereich ein 10 m breiter und im Innenbereich ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen besteht, der zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Minderung von Stoffeinträgen in das Gewässer dient. Der Gewässerrandstreifen ist als Grünstreifen in seiner bestehenden Form zu belassen. Ein Eingriff in den Gewässerrandstreifen ist auch während Baumaßnahmen (Lagerung von Baustoffen, Erdmaterial usw.) nicht gestattet.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplanes wurde der Gewässerrandstreifen aufgenommen. Die Abstandsflächen werden gehalten.  Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	10.11.2022	Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind Teilbereiche der Flurstücke 4083, 4176/1 und 4258 im Bebauungsplangebiet als altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Es kann daher von Seiten der technischen Fachbehörde grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass bei erforderlichen Eingriffen in den Untergrund abfallrechtlich relevante Aushubmaterialien anfallen, welche einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen sind. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken, sofern bei der Ausführung der Maßnahme die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, vor allem diejenigen Vorgaben, die sich aus dem Bodenschutz- und Abfallrecht ergeben, beachtet und eingehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger plant zu keinem Zeitpunkt Eingriffe in den Boden wie Erdbewegungen o.ä., daher ist mit keinem Aushub zu rechnen.  Die Zustimmung zur Planung unter Beachtung geltender Vorschriften und Vorgaben aus dem Bodenschutz- und Abfallrecht wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Bodenschutz</u> Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Die „Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt Nord“ ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Bodenverdichtungen soweit wie möglich vermieden/vermindert werden. Hierzu ist z.B. auf Flächen außerhalb befestigter Straßen, welche als Zuwegung, Arbeitsfläche und/oder Materiallagerfläche genutzt werden, auf den Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln (wie Baggermatten, Fahrbohlen, etc.) zurückzugreifen. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen und entstandene Schäden, sind nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen (Errichtungs-, Betriebs- und	Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden an den Vorhabenträger weitergegeben.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Unterhaltungsmaßnahmen) zu beheben/beseitigen. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind -in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer- in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.</p> <p>Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV) wird ausdrücklich hinweisen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst	10.11.2022	Alle inhaltlichen Punkte wurden bereits geäußert. Es bestehen keine Einwände seitens des FD Forst.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	10.11.2022	Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“ auf Gemarkung Adelsheim vom 22.06.2022 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister	10.11.2022	Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Der Abstand zum Wald sollte kritisch geprüft werden. Um Schäden an der Photovoltaikanlage durch umgestürzte Bäume bei Stürmen oder einem Waldbrand zu vermeiden empfehlen wir einen entsprechenden Abstand einzuhalten.</p> <p>Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Da die bauliche Anlage sich mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt befindet, soll die Zufahrt zum Solarpark möglichst als Feuerwehrzufahrt vorgesehen werden.</p> <p>Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nicht-brennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden.</p> <p>Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft jedoch nicht die Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der Feuerwehr Adelsheim mitzuteilen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist im zu erstellenden Feuerwehrplan zu hinterlegen. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.	
	Landratsamt NOK Straßen	10.11.2022	Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV	10.11.2022	Gegen die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	10.11.2022	Gegen die Änderung Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-NORD Adelsheim bestehen keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	10.11.2022	Die ausgewiesene Fläche liegt noch der Flurbilanz in der landwirtschaftlichen Vorrangfläche 2 mit mittleren Bodenqualitäten. Landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen sollten nicht für andere Zwecke beansprucht werden. Viele Kommunen im NOK haben sich in einem Kriterienkatalog verpflichtet, keine Flächen mit über 40 Bodenpunkten für Freiflächen-PV in Anspruch zu nehmen. Dies hätten wir uns hier auch gewünscht. In dem Plangebiet sind sowohl höherwertigere Flächen als auch aus unserer Sicht geeignete Flächen vorhanden. Eine entsprechende Differenzierung würden anregen.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Alternativenprüfung angefertigt und den Unterlagen beigefügt. Die Inhalte aus dieser Alternativenprüfung sowie die genauere Erläuterung der Kriterien zur Standortauswahl wurden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung entsprechend dargestellt.
	Landratsamt NOK Vermessung	10.11.2022	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	10.11.2022	Keine Bedenken und Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

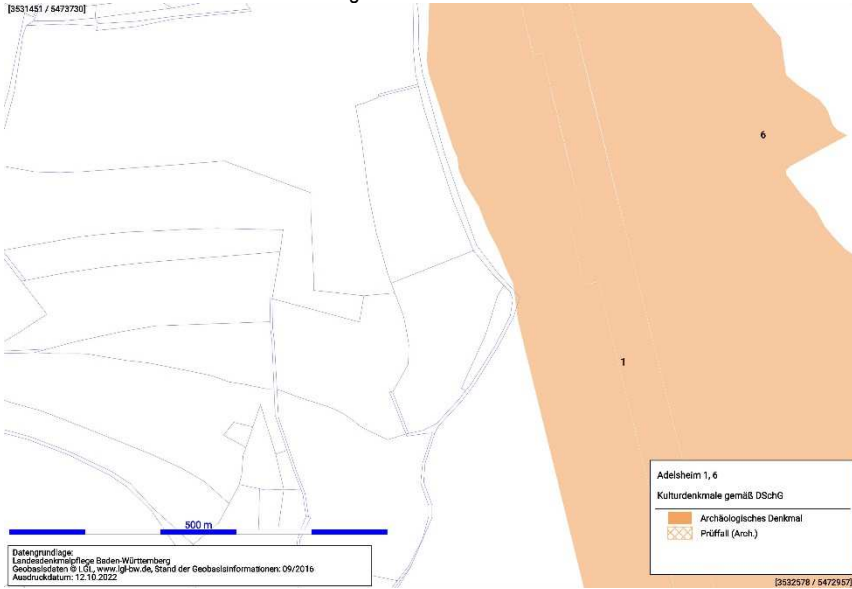



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
2.	Verband Region Rhein-Neckar	15.11.2022	<p>Der Verband Region Rhein-Neckar hatte sich bereits mit Schreiben vom 23.06.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan zu dem Vorhaben geäußert.</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung, dass der Solarenergie ein erhebliches Potenzial zukommt wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regional-planerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nicht eingehalten.</p> <p>Vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung, nach der das Vorhaben in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt, stehen die regionalplanerischen Leitlinien den Anlagenrealisierungen jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Zudem ist die Fläche nach dem Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.</p>	<p>Die Grundsätze zur Errichtung einer PV-Anlage werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung, dass die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen nicht eingehalten werden, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zum Vorhaben, welches sich aufgrund der Freiflächenöffnungsverordnung in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten befindet, wird zur Kenntnis genommen. Die Einstufung als geeignete Fläche für PV-Freiflächenanlagen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Regionalen Grünzug (Ziel) und einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (Grundsatz).</p> <p>In unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan hatten wir bereits geäußert, dass PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten sind, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Entsprechende technische Infrastrukturen sind in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 2.1.3 zulässig. Zudem nimmt die geplante Anlage nur einen kleinen Teilbereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzugs ein. Insofern ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme ist der Einheitliche Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse.</p>	<p>Die Wertung von PV-Freiflächenanlagen zu den technischen Infrastrukturen, welche außerhalb der Siedlungen errichtet werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zum Vorhaben als wesentlicher Bestandteil der Energiewende wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Auch das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft steht dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Allerdings hatten wir vor dem Hintergrund, dass 67 % der Vorhabenfläche als Vorrangflur I eingestuft sind, in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan um eine Alternativenprüfung</p>	<p>Die Einschätzung, dass die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft nicht entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>gebeten, die belegt, dass sich keine besser geeigneten Standorte ohne Restriktionen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen anbieten.</p> <p>Diese Alternativenprüfung ist nunmehr im Bebauungsplan erfolgt mit dem Ergebnis, dass es keine besser geeigneten und konfliktfreieren Standorte im Gebiet der Stadt Adelsheim zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage gibt. Die Alternativenprüfung im Bebauungsplan sollte in die FNP-Änderung integriert werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Alternativenprüfung, welche bereits auf Ebene des Bebauungsplanes durchgeführt wurde, wird in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung integriert.</p>
			<p>Unter fachlichen Aspekten kann in Bezug auf die Betroffenheit der Landwirtschaft folgendes festgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fläche hat eine Ertragszahl von durchschnittlich 34,9 Punkten, was an sich keine Einstufung als Vorrangflur I rechtfertigt.</li> <li>- Nach der aktuell vorliegenden Weiterentwicklung der Flurbilanz seitens des Ministeriums für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg ist die Vorhabenfläche als Vorbehaltsflur II eingestuft. Nach Einschätzung des Ministeriums sollen die aus landwirtschaftlicher Sicht geringwertigsten Flächen wie Untergrenzfluren, Grenzfluren und Vorbehaltsfluren II vorrangig als Standorte für PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden.</li> </ul>	<p>Die Einschätzung, dass eine durchschnittliche Ertragszahl von 34,9 Punkten keine Einstufung als Vorrangflur I rechtfertigt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inhalte der aktuell vorliegenden Weiterentwicklung der Flurbilanz seitens des Ministeriums werden zur Kenntnis genommen. Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um eine ausgewiesene Vorbehaltsflur II.</p>
			<p>Die Bestrebungen der Stadt Adelsheim, mit der Anlage einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, sind zu begrüßen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Redaktionell ist anzumerken, dass die Flächengröße in der Begründung mit 14,4 ha und im Umweltbericht mit 14,1 ha angegeben ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend korrigiert.</p>
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz		<p>Vorliegend sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich des Adelsheimer Stadtteils Hergenstadt auf Ebene der Flächennutzungsplanung geschaffen werden.</p> <p>Deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“ ist vorliegend die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit einem Umfang von ca. 14,4 ha vorgesehen.</p> <p>In unserer Funktion als <b>Höhere Raumordnungsbehörde</b> nahmen wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum o.g. Bebauungsplan Stellung mit Schreiben vom 24.06.2022, worauf wir nachfolgend verweisen:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</i></p> <p>Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben.</p> <p>Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die</p>	<p>Die Unterstützung des Ausbaus von erneuerbaren Energien durch die Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans sowie auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grundsätze zur Errichtung einer PV-Anlage werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte auslösen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten.</p> <p>Nachdem sich das Vorhabengebiet jedoch vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) befindet, stehen die besagten regionalplanerischen Leitlinien einer Anlagenrealisierung vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung jedoch nicht entgegen. Darüber hinaus wird die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingestuft.</p>	<p>Die Einschätzung, dass die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen nicht eingehalten werden, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zum Vorhaben, welches sich aufgrund der Freiflächenöffnungsverordnung in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten befindet, wird zur Kenntnis genommen. Die Einstufung als geeignete Fläche für PV-Freiflächenanlagen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</i></p> <p>In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Die sich ergebende Konstellation wird folgendermaßen bewertet:</p> <p>- Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen <b>Regionale Grünzüge</b> als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Auch ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich dessen einnehmen wird. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP als erfüllt. Diese Bewertung sollte in der Planbegründung entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Nach der Begründung zu PS 2.1.3 ERP sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Dies sollte im Rahmen des weiteren Planungsprozesses berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Erläuterungen zu den Funktionen und der zulässigen Nutzungen innerhalb der Regionalen Grünzügen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Wertung von PV-Freiflächenanlagen zu den technischen Infrastrukturen, welche außerhalb der Siedlungen errichtet werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen. Dies wird in der Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
			<p>- <b>Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft</b> sollen gem. PS 2.3.1.3 G ERP vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen. Dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ist in der Abwägung mit anderen Raumansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft stehen der angedachten Nutzung jedoch nicht grundsätzlich entgegen.</p>	<p>Die Einschätzung, dass die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft nicht entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bislang wird in der Planbegründung (S. 3) lediglich die Betroffenheit des Regionalen Grünzugs thematisiert. Wir bitten, die Betroffenheit des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft entsprechend zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt und die Betroffenheit des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft in der Begründung ergänzt.
			Da die Vorhabenfläche nicht den regionalplanerischen Grundsätzen zu den präferierten Standorten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entspricht sowie ein Regionaler Grünzug und ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft mit guten bis sehr guten Bodenwerten (überwiegend Vorrangflur I) betroffen sind, bitten wir im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens um eine Ergänzung der Planbegründung um eine <b>Alternativenprüfung</b> auf FNP-Ebene, um zu belegen, dass sich keine besser geeigneten Standorte für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen anbieten. Dabei sollten der Kriterienkatalog der Stadt Adelsheim für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als auch die fachliche Einschätzung der Unteren Landwirtschaftsbehörde in Bezug auf das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Berücksichtigung finden. Die Ergebnisse der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erbetenen Alternativenprüfung sollten auch Eingang in die Planbegründung zur FNP-Änderung finden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt und eine Alternativenprüfung in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung integriert. Dabei wurde sowohl auf den Kriterienkatalog der Stadt Adelsheim als auch auf die bereits bestehende Alternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes zurückgegriffen. Weiterhin wurde das Kapitel zur Betroffenheit der Landwirtschaft weiter ausgearbeitet. Es handelt sich hierbei um eine überwiegende Betroffenheit von Flächen der Vorrangflur II und nicht wie dargestellt um Flächen der Vorrangflur I. Die Bedenken der Unteren Landwirtschaftsbehörde, welche im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung geäußert wurden, wurden entsprechend berücksichtigt und die Belange der Landwirtschaft in der Begründung näher behandelt und erläutert.
			<i>Anregungen zur Darstellungssystematik</i> In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist eine Begrenzung der Photovoltaik-Nutzung auf max. 30 Jahre Nutzungsdauer, wie auch eine Sicherstellung des vollständigen Rückbaus vorgesehen. Um den vorgesehenen Festsetzungen und dem damit verbundenen, bedingten Baurecht mit Rückbauverpflichtung nach einer Nutzungsdauer von 30 Jahren zu entsprechen, regen wir auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine überlagerte Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Fläche an.	Der Anregung wird nicht gefolgt und an der bestehenden Darstellung festgehalten.
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	13.10.2023	Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat gegenüber dem obigen Vorhaben keine Einwände oder Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Karlsruhe Abteilung 5 - Umwelt	25.10.2022	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die UNB im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis ist am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.
			Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	06.11.2022	<p><b>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</b> Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Archäologische Denkmalpflege:</b> Das Plangebiet „PV-Anlage Hergenstadt Nord“ liegt unmittelbar westlich des nach § 2 DSchG eingetragenen Kulturdenkmals „Limes aus der Römerzeit“ (Listen-Nr. 6; ADAB-Id 101656147) – seit 2005 eingetragenes UNESCO-Welterbe! Am Erhalt und der Unversehrtheit der archäologischen Substanz dieses Denkmals besteht ein großes öffentliches Interesse.</p>  <p><small>0931457 / 5473730</small></p> <p><small>Adelsheim 1, 6 Kulturdenkmale gemäß DSchG Archäologisches Denkmal Prüfteil (Arch.)</small></p> <p><small>0932578 / 5472957</small></p> <p><i>Abb. Adelsheim 1,6</i></p>	Die Lage des Plangebietes westlich des Kulturdenkmals „Limes aus der Römerzeit“ wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Auf der Höhe der geplanten PV-Anlage Hergenstadt Nord ist die Erhaltung des Limes mit obertägig deutlich erkennbarer Wallanlage besonders gut.</p> <p>Da sich die geplante PV-Anlage knapp außerhalb der eingetragenen Denkmalfäche befindet (siehe Abb.), können grundsätzliche fachliche Bedenken gegen den Bau der PV-Anlage zurückgestellt werden.</p> <p>Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass beim Bau der Anlage (Zufahrt, Lagerflächen etc) sowie bei der Planung von Kabeltrassen zum späteren Anschluss der PV-Anlage auf die Kulturdenkmale Rücksicht zu genommen werden muss! Jegliche Bodeneingriffe in den genannten Denkmalfächen sind genehmigungspflichtig!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			 <p data-bbox="645 1107 1509 1171">Wir bitten darum, diese fachlichen Hinweise in die Planunterlagen zu übernehmen und das LAD weiterhin an dem Vorhaben zu beteiligen.</p>	<p data-bbox="1509 1107 2163 1171">Der Anregung wird gefolgt und in der Begründung auf das angrenzende Kulturdenkmal hingewiesen.</p>
7.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	15.11.2022	<p data-bbox="645 1171 1509 1324">Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.</p>	<p data-bbox="1509 1171 2163 1324">Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>Geotechnik</b>            Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.            Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.            Im Rahmen des Bauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 21.06.2022 (Az. 2511 // 22-02154) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:            Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.            Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bauungsplan empfohlen:  <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Oberen Muschelkalks sowie der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese triassischen Festgesteine werden lokal von quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.            Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.            Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z.B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.            Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.            Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	<p>Die Hinweise zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>
			<p><b>Boden</b>            Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	
			<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite wird auf die Stellungnahme vom 21.06.2022 mit Az. 2511 //22-02154 hingewiesen. Danach liegt das Plangebiet am Südrand eines vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommens von Kalksteinen des Oberen Muschelkalks (Rohstoffgruppe: Natursteine, Untergruppe Kalksteine, für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag). Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.</p> <p>Die Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, <a href="http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr">http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr</a>) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (<a href="https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000">https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000</a> und <a href="https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf">https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf</a>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <a href="https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten">https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten</a> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (<a href="https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8">https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8</a>).</p>	<p>Die Hinweise zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>
			<p>Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).</p>	<p>Bei diesem Verfahren handelt es sich um eine Errichtung einer PV-Anlage. Ein Erdmassenaushub mit voraussichtlich mehr als 500 Kubikmeter wird somit nicht erreicht.</p>
			<p>Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<b>Bergbau</b> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Polizeipräsidium HN FESSt-E-VK, Standort MOS	10.10.2022	Gegen die 4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP zum BBP „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Hergenstadt-Nord“ in Adelsheim bestehen keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
9.	Gemeinsamer Gutachterausschuss, Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Netze BW GmbH	24.10.2022	Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Zum oben genannten FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Die Anschlussmöglichkeiten des Solarparks an das öffentliche Versorgungsnetz wird im Zuge der jeweiligen Anfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	07.11.2022	Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplan haben wir keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren haben wir am 13.06.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplan im Parallelverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
	<i>(Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan)</i>	13.06.2022	Keine Bedenken und Anregungen. TK-Linie in Plangebietsnähe ist beim Bau zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft jedoch nicht die Regelungsinhalte der Flächennutzungsplanänderung.
12.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
13.	NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH	04.10.2022	Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Als Anlage erhalten Sie einen Auszug aus unserem Bestandsplanwerk, welches den fraglichen Bereich für Ihre weiteren Planungen wiedergibt. Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, Tochtergesellschaft der ZEAG Energie AG, betreibt das Erdgasversorgungsnetz der Gasversorgung Unterland GmbH. Wir bitten Sie, uns, die NHF, über den weiteren Verlauf der Planungen des betroffenen Gebietes zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
14.	Bundesnetzagentur Richtfunk		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	10.10.2022	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
16.	IHK Rhein-Neckar	18.11.2022	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum vorhaben-bezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergensstadt-Nord“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Ravenstein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Osterburken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Seckach	11.10.2022	Die Gemeinde Seckach hat gegen die 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Seckachtal“ zum Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergensstadt Nord“ im Stadtteil Adelsheim im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB keine Einwände oder Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Schefflenz	19.10.2022	Die Gemeinde Schefflenz hat gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Hergensstadt-Nord“ in Adelsheim keine Einwände, ebenso werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Möckmühl	14.10.20022	Von Seiten der Stadt Möckmühl werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
23.	Gemeinde Roigheim	14.10.2022	Seitens der Gemeinde Roigheim werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
24.	Gemeinde Schöntal	20.10.2022	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Widdern		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	NABU – Ortsgruppe Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Gemeindeverwaltungsverband Osterburken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	Gemeindeverwaltungsverband Schefflenztal	19.10.2022	Der Gemeindeverwaltungsverband Schefflenztal hat gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“ in Adelsheim keine Einwände, ebenso werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

**Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.**